

Side Letter zur Kfz-Versicherungspolice

mit bestehender Sondervereinbarung (SVB)

zur Zeichnung von

Wohnwagen-Anhänger (WKZ 541)

mit

ESV Schwenger GmbH & Co. KG



Besondere Bedingungen zur Sondervereinbarung (Nr. 9338)

- 1. Erweiterter Deckungsumfang**
- 2. Zusatzbaustein**
- 3. Exklusivitäts- und Betreuungsklausel**

1. Erweiterter Deckungsumfang

Abweichend bzw. ergänzend zu der Versicherungspolice und über die gültigen Bedingungen hinaus, gelten zu dem Versicherungsvertrag die nachstehenden besonderen Regelungen. Stehen diese Regelungen und die sonstigen dokumentierten Vertragsbestimmungen im Widerspruch, gelten die für den Versicherungsnehmer vorteilhafteren Regelungen.

- 1.1) Basis der Schadensregulierung ist der bei der Ermittlung der Beitragsberechnung bei Vertragsbeginn angegebene Listenneupreis des Fahrzeuges. Als Listenneupreis gilt der Neupreis des Fahrzeuges in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreisnachlässe sind für die Beitragsberechnung nicht in Abzug zu bringen. Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir generell nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- 1.2) **Elementar-SB** in Höhe von 500,- € je Schadenfall, es sei denn, die vertragliche Teilkasko-selbstbeteiligung liegt höher.
- 1.3) **Ersatzleistung bei Elementarschäden:** Bei Abrechnung des Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kostenvoranschlages werden abweichend von A.2.6 AKB 222,- € je qm Dachfläche des gutachterlich ermittelten Betrages erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung.
- 1.4) **Transport auf einer Fähre oder einem Schiff:** Ergänzend zu A 2.3.4 AKB sind Schäden durch die Benutzung einer Fähre oder eines Schiffes bei folgenden Gefahren versichert:
 - Strandung, Kollision oder Untergang der Fähre oder des Schiffes,
 - Wassereintritt in die Fähre oder das Schiff,
 - Überbordgehen infolge schweren Unwetters,
 - Aufopferung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie-grosse).Außerdem ersetzen wir Beiträge der Havarie-Grosse gemäß internationalem Seerecht bzw. anwendbarem Frachtrecht mit Ausnahme der auf das Frachtgut entfallenden Beiträge. In diesen Fällen wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung nicht abgezogen.
- 1.5) **Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit:** Gemäß A.2.16.1 verzichtet der Versicherer in der Voll- und Teilkaskoversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit (außer bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls, grob fahrlässiger Herbeiführung eines Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel).
- 1.6) **Verzicht auf Abzüge „neu für alt“:** Abweichend von A.2.7.3 wird auf einen dem Alter und der Abnutzung des Wohnwagens entsprechenden Abzug der Kosten der Ersatzteile und der Lackierung („neu für alt“) wird bei Beschädigung des Fahrzeuges verzichtet.
- 1.7) **Tierbiss- und Folgeschäden:** Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Darüber hinaus sind Folgeschäden bis zu einer Höhe von 5.000 EUR mitversichert.
- 1.8) **Kurzschlussfolgeschäden:** Abweichend von A.2.2.6 gelten Kurzschlussfolgeschäden bis 5.000 EUR mitversichert.
- 1.9) **Verlust der Fahrzeugschlüssel** durch Einbruchdiebstahl oder Raub: Abweichend zu A.2.7.5 ersetzen wir die Kosten für den Austausch oder das Umcodieren der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.
- 1.10) **Neupreisschädigung** bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust: Wir zahlen den Neupreis des Wohnwagens, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des versicherten Fahrzeugs eintritt.
- 1.11) **Kaufpreisschädigung** bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust: Wir zahlen den Kaufpreis des Wohnwagens, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des versicherten Fahrzeugs eintritt.
- 1.12) **Örtlicher Geltungsbereich:** Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, Marokko, Tunesien und im asiatischen Teil der Türkei.

2. Zusatzbaustein

Der folgende Zusatzbaustein gilt ergänzend nach vertragsgemäßer Vereinbarung und Ausweisung auf der Police.

2.1 Leistungspaket Wohnwagen-Premium

- **Verlängerte Neupreisschädigung**

Abweichend von A.2.6.2 zahlen wir den Neupreis des Wohnwagens, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt.

- **Verlängerte Kaufpreisschädigung**

Abweichend von A.2.6.2 zahlen wir den Kaufpreis des Wohnwagens, wenn innerhalb von 24 Monaten nach erstmaliger Zulassung auf Sie bzw. den Halter ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs eintritt

- **Folgeschäden nach Tierbiss**

Abweichend von A.2.2.7 AKB sind durch Tierbiss ausgelöste Folgeschäden bis 10.000 EUR mitversichert.

- **Folgeschäden nach Kurzschluss**

Abweichend von A.2.2.6 sind durch Kurzschluss ausgelöste Folgeschäden bis 10.000 EUR mitversichert.

- **Erweiterung der versicherten Elementarschäden**

-Erdbeben (naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird)
-Erdrutsch (naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen, z. B. Mure)
-Erdsenkung (naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen)
-Lawinen (an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen)
-Vulkanausbruch (plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen)

- **Mitversicherung Brems-, Betriebs- und Bruchschäden**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch
- Aufspringen der Motorhaube, Seitenklappe, Heckgaragentür
- Falschbetankung
- Reifenplatzer
- Bedienungsfehler,
- ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (Schlingerdeckung)
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

Örtlicher Geltungsbereich: Versicherungsschutz besteht in den geografischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, Marokko, Tunesien und im asiatischen Teil der Türkei.

3. Exklusivitäts- und Betreuungsklausel

3.1 Exklusivitätsklausel

Die in dieser Sondervereinbarung vereinbarten speziellen Produktinhalte und Konditionen können exklusiv nur über die ESV Schwenger GmbH & Co. KG Versicherungsmakler angeboten und vermittelt werden.

3.2 Betreuungsklausel

Die Produktinhalte und Konditionen gelten nur, solange Sie durch die ESV Schwenger GmbH & Co. KG Versicherungsmakler betreut werden.

Erfolgt die Betreuung des Vertrages durch einen anderen Vermittler, entfallen ab der nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages die Konditionen dieser Sondervereinbarung.